

D. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten.

1. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 103 des Gesetzes), sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordenener oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§ 105 des Gesetzes) erfolgt, unbeschadet der auf Grund der §§ 112 ff. des Gesetzes hierüber zu treffenden sonstigen Vorschriften, durch die Gemeindevorstände.

2. Die Gemeinden sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten für die Wahrnehmung der unter Ziffer 1 bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

3. In jeder Gemeinde ist in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Wahrnehmung der unter Ziffer 1 bezeichneten Obliegenheiten berufen sind, wo die Dienst-räume dieser Stellen sich befinden, und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung des Bezirksdirektors dem Vorstände der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

Weimar, den 11. September 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

v. Groß.

[83] II. Der Lebensversicherungsbank „Kosmos“ zu Reist ist anderweit die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den F. B. Dittmar zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 1. September 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.